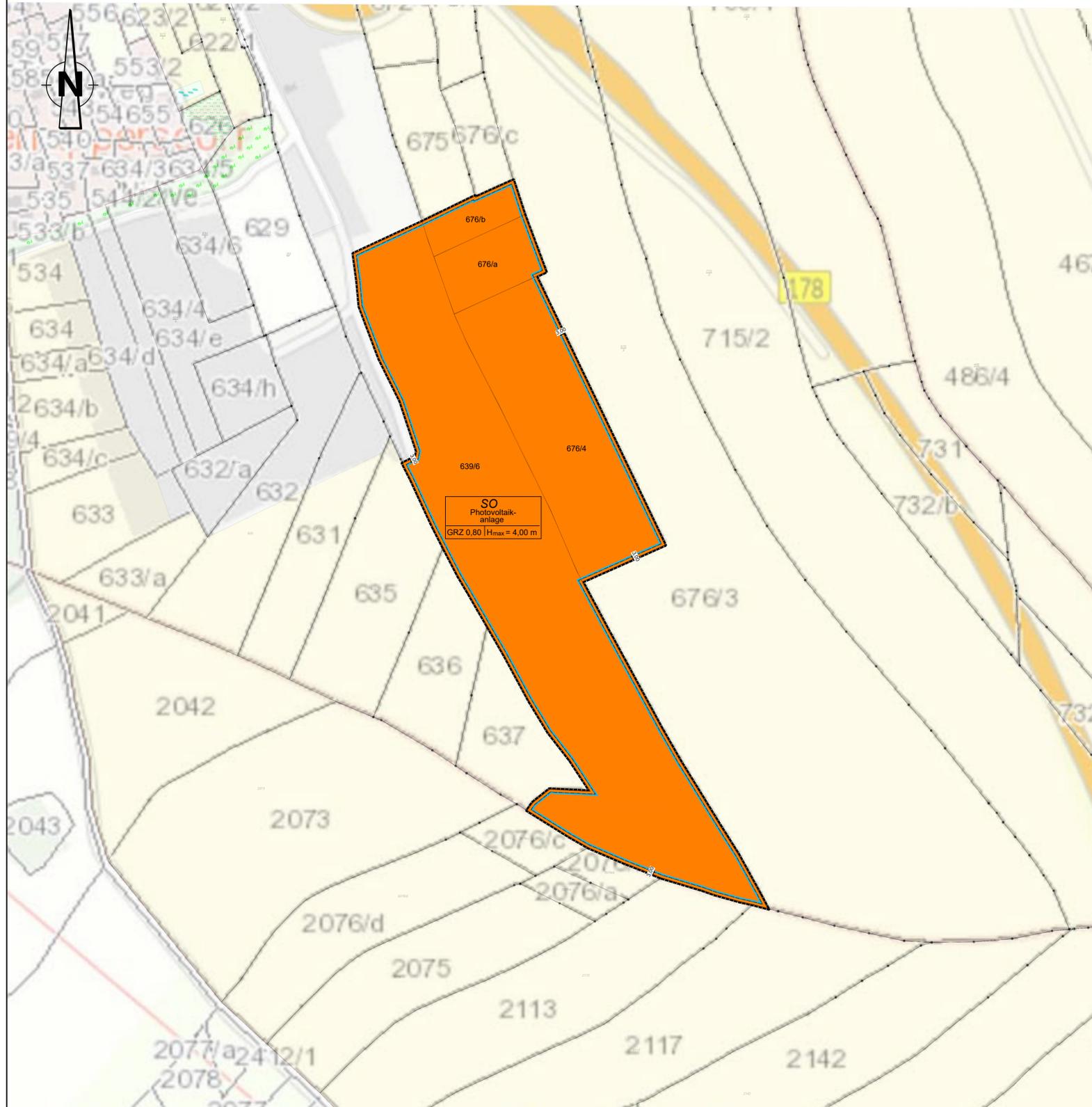


SATZUNG ÜBER DEN VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLAN "PHOTOVOLTAIKANLAGE KIESSANDTAGEBAU RUPPERSDORF" DER STADT HERRNHUT

Teil A - Planzeichnung,
M: 1:2.500

Gemeinde Herrnhut
Gemarkung Oberruppersdorf



SO
Photovoltaik-
anlage
GRZ 0,80 | H_{max} = 4,00 m

NUTZUNGSSCHABLONE:

Art der baulichen Nutzung	
Grundflächenzahl	max. Höhe der baulichen Anlagen

Plangrundlage:
Übersichtskarte Geoportal Sachsenatlas, 28.07.2022
Liegenschaftskarte, Landkreis Görlitz, 11.05.2022

Planzeichenerklärung

Planzeichen	Erläuterung	Rechtsgrundlagen
I.	Festsetzungen	
	<u>Art der baulichen Nutzung</u>	
	Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung: Photovoltaik	§ 9 (1) Nr. 1 BauGB § 11 BauNVO
	<u>Bauweise, Baugrenzen</u>	
	Baugrenze	§ 9 (1) Nr. 2 BauGB §§ 22 u. 23 BauNVO
	<u>Maß der baulichen Nutzung</u>	
	GRZ 0,80 H _{max}	§ 9 (1) Nr. 1 BauGB §§ 16-21 BauNVO
	max. Grundflächenzahl max. Höhe baulicher Anlagen in m	
	<u>Sonstige Planzeichen:</u>	
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes	
II.	Darstellung ohne Normcharakter	
	Flurgrenzen	
	z.B. 462	Nummer des Flurstückes

Teil B - Text

I. **PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN** nach § 9 BauGB und BauNVO

1. Art der baulichen Nutzung § 9 (1) Nr. 1 BauGB, § 11 und § 14 BauNVO

1.1 **Baugebiet**
Das Baugebiet wird als Sonstiges Sondergebiet gem. § 11(2) BauNVO mit der Zweckbestimmung "Photovoltaikanlage" festgesetzt.

1.2 **Art der Nutzung im SO**
Das Sondergebiet SO dient der Errichtung und dem Betrieb von Photovoltaikanlagen einschließlich der zu deren Wartung und Betrieb erforderlichen Anlagen.
Zulässig sind fest installierte Photovoltaikanlagen jeglicher Art bestehend aus

- Photovoltaikmodulen
- Photovoltaikgestellen (Unterkonstruktion)
- Wechselrichterstationen
- Transformatoren-/ Netzzeitspeiseinstallationen
- Einfriedung

2. Maß der baulichen Nutzung § 9 (1) Nr. 1 BauGB, §§ 16-19 BauNVO

2.1 **Höhe der baulichen Anlagen § 18 (1) BauNVO**
Die Höhe der baulichen Einzelanlagen darf dabei 4,00 m über Geländeneiveau nicht überschreiten.

2.2 **Grundflächenzahl § 16 und § 19 (4) BauNVO**
Die Grundflächenzahl wird mit max. 0,80 festgesetzt. Für die Ermittlung der Grundfläche, ist die Fläche innerhalb des Sonstigen Sondergebietes Photovoltaikanlagen (SO-Photovoltaikanlagen) maßgebend. Eine Überschreitung der zulässigen Grundflächenzahl gem. § 19 (4) BauNVO ist nicht zulässig.

II. **HINWEISE**

1. Generelle Minimierung baubedingter Beeinträchtigungen
Zur Vermeidung bzw. Minderung von Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und der Landschaft sind während der Bauphase folgende Schutzmaßnahmen zu beachten:

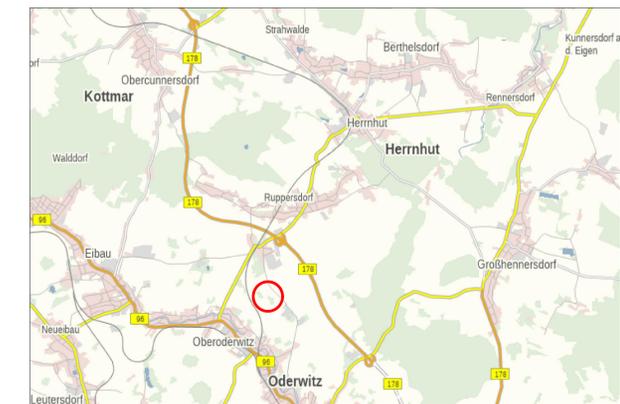
- flächensparende Anlage von Baustelleneinrichtungsf lächen und Baustraßen
- Versickerung des anfallenden unverschmutzten Niederschlagswassers innerhalb des Plangebietes
- ordnungsgemäße Entsorgung von festen Abfällen, Motorölen, Schmierölen, Farbresten und sonstigen wasser- und bodengefährdenden Stoffen
- Einhaltung der Vorsorgewerte nach Anhang 2 Nr. 4 BBodSchV beim Einbau standortfremden Bodenmaterials und Beseitigung baubedingter Bodenverdichtungen nach Ende der Bauarbeiten.
- unverzügliche Benachrichtigung der Ortspolizeibehörde bei Auffindung von Kampfmitteln oder anderen Gegenständen militärischer Herkunft sowie im Zweifelsfall.

Präambel:
Aufgrund
- des § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1353) geändert worden ist sowie
- der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) vom 21. 11. 2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. 06.2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist
- der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauplanung und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenerordnung 1990 - PlanZV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58), die zuletzt durch Art. 3 vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist, wird nach Beschlussfassung durch den Stadtrat vom folgende Satzung der Stadt Herrnhut über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Photovoltaikanlage Kiessandtagebau Ruppertsdorf" für das Gebiet Gemarkung Oberruppersdorf, Flurstücke 676/4, 676/a, 676/b und teilweise 639/6 bestehend aus Teil A - Planzeichnung, Teil B - Text erlassen.

Verfahrensvermerke:

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses des Stadtrats vom 07.07.2022. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Veröffentlichung im amtlichen Amtsblatt "kontakt" am 21.07.2022 erfolgt.
Herrnhut, den Der Bürgermeister
- Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB ist durchgeführt worden. Der vom Stadtrat gebilligte Vorentwurf hat in der Zeit vom bis zum im Rathaus der Stadt Herrnhut, Lobauer Straße 18, 02747 Herrnhut zur öffentlichen Einsichtnahme ausgelegen.
Herrnhut, den Der Bürgermeister
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden, wurden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
Herrnhut, den Der Bürgermeister
- Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Behörde ist gem. § 18 Landesplanungsgesetz SachsLPIG mit Schreiben vom beteiligt worden.
Herrnhut, den Der Bürgermeister

- Der Stadtrat hat am den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Begründung gebilligt und zur Auslegung bestimmt.
Herrnhut, den Der Bürgermeister
- Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange, sind mit Schreiben vom über die öffentliche Auslegung informiert und gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Herrnhut, den Der Bürgermeister
- Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes, bestehend aus Teil A - Planzeichnung und Teil B - Text sowie die Begründung, haben in der Zeit vom bis zum während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Herrnhut, Lobauer Straße 18, 02747 Herrnhut nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Zeitgleich erfolgte gem. § 4a Abs. 4 BauGB die Einstellung ins Internet unter: <https://www.herrnhut.de/aktuelles/amtliche-mitteilungen>
Die öffentliche Auslegung wurde mit den Hinweisen,
- welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind,
- dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können,
- dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben können,
am durch Veröffentlichung im Amtsblatt "kontakt" ortsüblich bekanntgemacht.
Herrnhut, den Der Bürgermeister
- Der katastermäßige Bestand am wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab 1 : vorliegt. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.
Görlitz, den Das Katasteramt
- Der Stadtrat hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie sonstiger Träger öffentlicher Belange am geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
Herrnhut, den Der Bürgermeister
- Der vorhabenbezogene Bebauungsplan, bestehend aus Teil A - Planzeichnung und dem Teil B - Text wurde am vom Stadtrat als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde mit Beschluss des Stadtrats vom gebilligt.
Herrnhut, den Der Bürgermeister
- Die Genehmigung dieser Satzung zum Bebauungsplan, bestehend aus Teil A - Planzeichnung und dem Teil B - Text wurde mit Verfügung der zuständigen Verwaltungsbehörde vom mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt. Die Nebenbestimmungen wurden durch den satzungändernden Beschluss vom erfüllt.
Herrnhut, den Der Bürgermeister
- Die Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan, bestehend aus Teil A - Planzeichnung und Teil B - Text wird hiermit ausgefertigt.
Herrnhut, den Der Bürgermeister
- Die Erteilung der Genehmigung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über deren Inhalt Auskunft zu erhalten ist, wurde am durch Veröffentlichung im Amtsblatt "kontakt" ortsüblich bekannt gemacht.
In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 1 BauGB) und weiter auf Falligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan ist mit Ablauf des Erscheinungstages der Veröffentlichung am in Kraft getreten.
Herrnhut, den Der Bürgermeister



Übersichtsplan
Gemeinde Herrnhut
Landkreis Görlitz
vorhabenbezogener Bebauungsplan
"Photovoltaikanlage Kiessandtagebau Ruppertsdorf"